

Protokoll der 37. Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2017

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Norbert Gantner
Urs Kranz
Horst Meier
Alexander Ritter
Monika Stahl

2017/264 Protokoll der 36. Gemeinderatssitzung vom 3. Oktober 2017

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 3. Oktober 2017 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2017/265 Genehmigung Bauordnung und Zonenplan

Sachverhalt Mit GRB 2017/245 vom 22. August 2017 nahm der Gemeinderat die von der Regierung genehmigte Naturgefahrenkarte der Gemeinde Planken zur Kenntnis und beschloss, dass die entsprechenden Anpassungen des Zonenplans umgesetzt werden sollen. Mit GRB 2017/246 vom 22. August 2017 nahm der Gemeinderat den Zwischenbericht zur Überarbeitung der Bauordnung zur Kenntnis.

Die Bauordnung wurde gegenüber der dem Gemeinderat am 22. August 2017 zur Kenntnis gebrachten Fassung dahingehend angepasst, dass nach Rücksprache mit dem Amt für Bau und Infrastruktur bezüglich des Archäologischen Perimeters bei den Zonenarten keine Bestimmungen in die Bauordnung aufgenommen werden. Der Archäologische Perimeter soll lediglich wie bis anhin im Zonenplan als Hinweis dargestellt werden. Im Weiteren wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der überarbeitete Zonenplan weist folgende Änderungen bzw. Anpassungen auf:

- Umzonierung der Wohnhäuser Dorfstrasse 90/92 von der öffentlichen Zone für Bauten und Anlagen in die Wohnzone;
- Umzonierung der gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 158, 164 und 165, Hest (total 3719 m²) von der öffentlichen Zone für Bauten und Anlagen in die

Wohnzone und im Gegenzug werden die gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 183 und 536, Bim Krüz (total 3646 m²) von der Wohnzone in die öffentliche Zone für Bauten und Anlagen umgewidmet;

- Umzonierung der gerodeten Waldflächen innerhalb des Siedlungsrandes des Gemeinderichtplanes von Wald in Übriges Gemeindegebiet;
- Zuordnung von Strassen, Parkplätze, Fusswege etc. der neuen Zonenart Verkehrsflächen (teilweise Umwidmung von der öffentlichen Zone für Bauten und Anlagen in Verkehrsflächen);
- Anpassung der Gefahrenzonen Naturgefahren an die von der Regierung überarbeitete und genehmigte Naturgefahrenkarte, wobei im Zonenplan nur noch die rote und die blaue Gefahrenzone dargestellt werden (die gelbe Gefahrenzone entfällt);
- Zonenrechtliche Anpassungen im Bereich des Fussweges Unterm Rain – Auf der Egerta und des Wendeplatzes der Kasernastrasse.

Die überarbeitete Bauordnung und der überarbeitete Zonenplan liegen nun dem Gemeinderat zur abschliessenden Genehmigung vor. Der Erlass von Zonenplan und Bauordnung unterliegt dem Referendum (Gemeindeordnung Art. 11). Bezüglich des Zonenplanes ist zudem ein öffentliches Planauflageverfahren durchzuführen (Baugesetz Art. 13).

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die überarbeitete Bauordnung und den überarbeiteten Zonenplan zu genehmigen und bezüglich des Zonenplanes die öffentliche Planaufgabe durchzuführen. Dieser Beschluss wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. c) zum Referendum ausgeschrieben.

2017/266 Abschliessende Festlegung Stellenprozentage Reinigung Schulzentrum und Erhöhung Stellenprozentage Hauswartung

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2016/94 vom 26. Januar 2016 wurde aufgrund der externen Analyse des Werkbetriebs die Projektgruppe Reorganisation Technische Dienste mit dem Auftrag eingesetzt, eine verhältnismässige und zukunftsgerichtete Aufbauorganisation der technischen Dienste der Gemeinde Planken, bestehend aus Werkbetrieb, Forst, Wasser, Alp, Hauswartung sowie Liegenschafts- und Bauverwaltung, zu erarbeiten.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2016/143 vom 28. Juni 2016 wurden zwei

Reinigungskräfte mit je 35 – 40 Stellenprozenten für das Schulzentrum Planken auf den 1. Juli 2016 angestellt, nachdem die ursprüngliche 100-%-Hauswartstelle wie folgt aufgeteilt wurde:

- Reinigung (70 – 80 %) Aufteilung auf zwei Reinigungskräfte, da Arbeitsbeginn jeweils nach Schulschluss am Nachmittag um ca. 15.30 Uhr. Mit 2 Personen ist zudem die gegenseitige Stellvertretung gewährleistet.
- Aussenanlage (20 %) wird dem Werkhof zugeteilt.
- Organisation (5 %) wird teilweise dem Werkhof und teilweise der Hauswartung Dreischwesternhaus zugeteilt.

Des Weiteren legte der Gemeinderat fest, die definitive Festlegung der Stellenprozente für die Reinigung nach einem Zeitraum von einem Jahr zu bestimmen, wenn sich gezeigt hat, ob sich die Aufteilung der Stelle bewährt hat und die effektiv geleisteten Stunden in einem Arbeitsjahr bekannt sind. Nicht angepasst wurde bisher der Aufwand für die Organisation bzw. Hauswartung des Schulzentrums, welche grösstenteils durch die Hauswartung Dreischwesternhaus wahrgenommen wird.

Nach etwas über einem Jahr kann festgestellt werden, dass sich die Aufteilung der Reinigungsstelle bestens bewährt hat und die zweimal 35 Stellenprozente zur Aufgabenerfüllung ausreichend sind.

Demgegenüber zeigte sich, dass die Tätigkeiten der Hauswartung nicht einfach nebenbei erledigt werden können. Im Zuge der Übernahme der Aufgaben gab es einen beträchtlichen Initialaufwand, der zukünftig nicht mehr anfällt, dennoch ist für den Laufenden Unterhalt und den Betrieb (Organisation Handwerker, Betreuung von Veranstaltungen, Administration, Führungsaufgaben, etc.) des Schulzentrums ein entsprechendes Zeitpensum einzurichten. Die Zeiterfassung der Hauswartung seit 1. Juli 2016 ergab, dass für den ordentlichen Betrieb und Unterhalt rund 5 Stellenprozente aufgewendet werden, die derzeit als Überzeit vorgetragen werden.

Die Gemeindevorsteherung schlägt deshalb vor, die Stelle Hauswartung Dreischwesternhaus nach Feststellung des definitiven Zeitaufwands bzw. nach den Erfahrungswerten nach einem Jahr für die zusätzlichen Aufgaben im Schulzentrum per 1. Januar 2018 um 5 Stellenprozente zu erhöhen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Stellenprozente der beiden Reinigungskräfte des Schulzentrums Planken mit je 35 % abschliessend festzulegen und die Stelle Hauswartung Dreischwesternhaus aufgrund der zusätzlichen Aufgaben im Schulzentrum Planken um 5 % von 30 auf 35 Stellenprozente per 1. Januar 2018 zu erhöhen.

2017/267 Auszahlung Förderbeitrag für Photovoltaikanlage EFH Martin Mähr u. Monika Mähr-Marxer, Dorfstrasse 46, Planken

Martin Mähr und Monika Mähr-Marxer, Pflugstrasse 24, Vaduz, beantragen gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die erstellte Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage mit 12.00 kWp wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Martin Mähr und Monika Mähr-Marxer den Förderbeitrag in Höhe von CHF 4'800.00 für die Photovoltaikanlage bereits ausgezahlt. Martin Mähr und Monika Mähr-Marxer erhalten gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 4'800.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Martin Mähr und Monika Mähr-Marxer gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag in Höhe von CHF 4'800.00 für die Photovoltaikanlage auszusahlen.

2017/268 Überprüfung Referendum gegen Finanzbeschluss zum Bauprojekt Neubau Fusswegverbindung Dorfstrasse - Birkenweg

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2017/251 vom 19. September 2017 hat der Gemeinderat das Bauprojekt Neubau Fusswegverbindung Dorfstrasse – Birkenweg genehmigt und gemäss Gemeindeordnung Art. 11, Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben. Der Vorstand der FBP-Ortsgruppe Planken hat innerhalb der offenen Frist von 14 Tagen das Referendum zu diesem Finanzbeschluss angemeldet. Am 16. Oktober 2017 wurden die Unterschriftsbogen bei der Gemeindeverwaltung fristgerecht abgegeben. Gemäss Gemeindegesetz Art. 43 obliegt es dem Gemeinderat, die materiellen und formellen Erfordernisse des Referendumsbegehrens zu überprüfen.

Die materielle Prüfung ergibt, dass 16 Unterschriftsbogen mit insgesamt 117 Unterschriften abgegeben wurden, wovon 115 Unterschriften gültig sind. Erforderlich sind 41 gültige Unterschriften (Ein Sechstel der Stimmberechtigten). Nachdem weit mehr Unterschriften als notwendig eingegangen sind, wird auf die Rechtmässigkeit, ob auch Gemeinderäte das Referendum unterzeichnen dürfen, die bereits bei der Beschlussfassung im Gemeinderat mitgestimmt haben, verzichtet.

Die formelle Prüfung ergibt, dass die Vorgaben des Gemeindegesetzes (GemG) und des Volksrechtesgesetzes (VRG) nur teilweise eingehalten werden. Die Mängel sind:

1. Auf den Unterschriftsbogen fehlt das Anfangsdatum der Unterschriftensammlung (VRG Art. 69 Abs. 1)
2. Auf den Unterschriftsbogen fehlt die Angabe der Unterschriftensammler (Referendumswerber, VRG Art. 69 Abs. 2)
3. Auf den Unterschriftsbogen fehlt die korrekte Bezeichnung „Referendum gegen den Finanzbeschluss...“ (VRG Art. 69 Abs. 5)
4. Die Texte auf der Referendumsanmeldung, der Referendumseinreichung und den Unterschriftsbogen weichen inhaltlich voneinander ab (VRG Art. 69 Abs. 7)
5. Ebenso weichen die Beweggründe zur Anmeldung und Einreichung des Referendumsbegehrens auf der Referendumsanmeldung, der Referendumseinreichung und den Unterschriftsbogen inhaltlich voneinander ab, sodass nicht eindeutig hervorgeht, welches die konkrete Begründung für das Referendumsbegehren ist. Um eine Täuschung der Unterzeichnenden auszuschliessen, schlägt die Gemeindevorstellung vor, die Beweggründe der Unterschriftsbogen, obwohl diese nicht explizit als Begründung des Referendumsbegehrens ausgewiesen sind, als eigentliche Begründung des Referendums heranzuziehen.

Gemäss GemG Art. 43 ist ein Begehren binnen einem Monat zurückzuweisen, wenn es offensichtlich gesetzwidrig ist. Die Gemeindevorstellung schlägt deshalb vor, die vorstehenden gesetzlichen Mängel durch den Vorstand der FBP-Ortsgruppe Planken bzw. durch die Referendumswerber beheben zu lassen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Prüfung des Referendumsbegehrens zu genehmigen und die Referendumswerber aufzufordern, die genannten Mängel zu beheben. Dazu werden die Originalunterlagen an die Referendumswerber zurückgegeben.
6 (3 FBP, 3 VU) : 1 (FBP)

2017/269 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz IWG)

Sachverhalt Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) in innerstaatliches Recht umgesetzt und das

Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), LGBl. 2008 Nr. 205, abgeändert. Die Richtlinie 2013/37/EU (Änderungsrichtlinie) begründet erstmals ein grundsätzliches Recht auf die Weiterverwendung von Informationen, sofern diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Der Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie wird auf Bibliotheken (einschliesslich Universitätsbibliotheken), Museen, Archive sowie auf Forschungseinrichtungen ausgeweitet, da deren Sammlungen zunehmend wertvolles Material für die Weiterverwendung in vielen Produkten, wie etwa mobilen Anwendungen, darstellen. Dokumente müssen künftig, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitgestellt werden. Die Suche nach Dokumenten ist zu erleichtern, etwa durch Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit Metadaten. Ausserdem sind nationale Regelungen betreffend die Digitalisierung von Kulturbeständen einzuführen und ein allfällig verlangtes Entgelt für die Weiterverwendung grundsätzlich auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten zu beschränken.

Ziel der Änderungsrichtlinie 2013/37/EU ist die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen durch mehr Transparenz und fairen Wettbewerb, um dadurch insbesondere die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern und auf diese Weise das Wirtschaftswachstum zu steigern. Die Richtlinie 2013/37/EU befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Die Durchführung der Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht zu gewährleisten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.



The seal is circular with the text 'GEMEINDEVORSTEHUNG' at the top and '8498 PLANKEN' at the bottom. The center features a shield with a star and a diagonal line.